

## Information zur Eignungsprüfung BAFEP 5-jährig

Die Verordnung über die Eignungsprüfung an der Bundesbildungsanstalt für Elementarpädagogik sieht für alle AufnahmebewerberInnen eine Überprüfung in folgenden Bereichen vor:

- musikalische Bildbarkeit
- Gestaltungsfähigkeit auf dem Gebiet des Werks und bildnerischen Gestaltens
- körperliche Gewandtheit und Belastbarkeit
- soziale Kontakt- und verbale Kommunikationsfähigkeit

Weitere Informationen siehe Dokument „Information Eignungsprüfung“

## Information zur Aufnahmeprüfung BAFEP 5-jährig

Die Verordnung über die Eignungsprüfung sieht für einige AufnahmebewerberInnen aus den Hauptschulen und Neuen Mittelschulen schriftliche Prüfungen in Deutsch, Englisch und Mathematik dann vor, wenn das Jahreszeugnis folgende Noten aufweist:

Fächer	NMS		Hauptschule			AHS
	vertiefend	grundlegend	I.LG	II.LG	III.LG	
		Note 3 - 4		Note 3 - 4		
<b>Deutsch</b>	nein	ja	nein	ja	ja	nein
<b>Englisch</b>	nein	ja	nein	ja	ja	nein
<b>Mathematik</b>	nein	ja	nein	ja	ja	nein

Diese Prüfungen entfallen für alle SchülerInnen der **AHS und HS I. Leistungsgruppe / NMS vertiefend**, wenn diese Gegenstände zumindest mit „**Genügend**“ beurteilt worden sind. Sie entfallen auch für die SchülerInnen der **HS II. Leistungsgruppe / NMS grundlegend** wenn die Leistungsbeurteilung in der vierten Klasse in diesen Gegenständen zumindest mit „**Gut**“ erfolgt ist oder die Klassenkonferenz der Hauptschule / NMS bei einem „**Befriedigend**“ in **der II. Leistungsgruppe / NMS grundlegend** feststellt, dass die SchülerIn aufgrund der sonstigen Leistungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen einer höheren Schule genügen wird („**Eignungsfeststellung** der Klassenkonferenz der HS/NMS“).

Alle schlechteren Beurteilungen der HS II. Leistungsgruppen, der NMS-grundlegende Beurteilung und alle Leistungsbeurteilungen der HS III. Leistungsgruppe in den oben genannten Gegenständen führen automatisch zu einer schriftlichen Prüfung in diesen Gegenständen.

Sofern schriftliche Prüfungen mit „Nicht Genügend“ beurteilt werden, ist im jeweiligen Prüfungsgebiet eine mündliche Prüfung abzulegen.

**Aufnahmeprüfungen** können nur an der **Erstwunschschule** abgelegt werden, gelten dann aber für alle berufsbildenden Schulen.

Die Termine der Aufnahmeprüfung finden Sie im „Fahrplan Aufnahmeverfahren“.